

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglements, für den Vollzug folgende eine Tarif- und Gebührenverordnung

Tarif- und Gebührenordnung

gültig ab 01. Januar 2019

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gebühren für die Anschlussgebühr und die Grundgebühr für die Betriebsgebühren basieren auf dem Zürcher Index für Wohnbaupreise. Bei einer Veränderung des Indexes von mindestens 5 Punkten kann die Einwohnergemeinde Triengen die Gebührensätze im gleichen Verhältnis anpassen. Als Grundlage dient die Basis April 2019 = 100, Totalindex. Stand April 2017 = Totalindex = 99.2.

2. Einmalige Gebühren

2.1 Anschlussgebühren (Art. 29)

2.1.1 Neubauten

1.5% des Gebäudeversicherungswertes. Die Anschlussgebühr wird für alle Gebäude berechnet. Reduzierte Ansätze sind unter den Ziffern 2.1.2, 2.2.1 und 2.2.2 abschliessend festgehalten.

2.1.2 Für Erweiterungen, Um-, An- und Aufbauten mit und ohne Wasserinstallationen:

1.5% des Differenzbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Gebäudeversicherungswert, wenn die Differenz dieser beiden Werte den Betrag von CHF 70'000 übersteigt. Ist der neue Gebäudeversicherungswert höher als CHF 70'000, berechnet sich die zusätzliche Gebühr vom ganzen Betrag.

Nur die wertvermehrenden Investitionen gemäss Gebäudeversicherungspolice sind gebührenpflichtig. Werterhaltende Investitionen wie Fassadenrenovationen oder Isolationsverbesserungen sind anschlussgebührenfrei.

Sind im neuen Gebäudeversicherungswert Aufschläge für spezifische Gebäudeteile inbegriffen, so können zur Festlegung der Anschlussgebühr ausnahmsweise die Schätzungsprotokolle oder die Bauabrechnung eingesehen werden. Dies gilt insbesondere bei Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten mit möglicherweise verhältnismässig hohen Gebäudeversicherungswerten.

2.1.3 Für Neubauten anstelle von Altbauten

1.5% des Differenzbetrages zwischen dem Gebäudeversicherungswert der beiden Bauten, sofern der Ersatzbau im vergleichbaren Rahmen wie der Altbau erstellt wird (z.B. gleicher Grundriss, gleiche Anzahl Wohneinheiten, etc.). Andernfalls gilt Ziffer 2.1.1.

2.1.4 Öffentliche Bauten

Bauten der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton, etc.) werden den privaten Gebäuden gleichgestellt.

2.1.5 Diverses

Für alle gebührenpflichtigen Bauten wird eine Akonto-Rechnung der Anschlussgebühr aufgrund der approximativen Baukosten in Rechnung gestellt. Bei Neu- und Ersatzbauten erfolgt der Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz erst, wenn die Akonto-Rechnung beglichen ist.

2.2 Beiträge (Art. 30)

2.2.1 Gebäude ohne direkten Anschluss an die Wasserversorgung Winikon:

0.75% des Gebäudeversicherungswertes, wenn die Gebäude im Hydrantenbereich (100 Meter) liegen (Brandschutz).

2.2.2 Einstellhallen mit eigener Gebäudeversicherungspolice

0.75% des Gebäudeversicherungswertes

2.2.3 Erschliessungskosten für Neuerschliessungen von Bauland

Die Kostenteiler sind wie folgt:

Hauptleitungen:	Sanitärarbeiten	100% zulasten WVT
	Grabenbauarbeiten	100% zulasten der Erschliessung
Hauszuleitungen:	alle Arbeiten	100% zulasten der Erschliessung

3. Jährliche Gebühren (Art. 32)

3.1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr inkl. der Wasserzählermiete beträgt für

Einfamilienhaus	CHF	85.00	
Mehrfamilienhaus	CHF	85.00	für die erste Wohnung
	CHF	50.00	für jede weitere Wohnung
Landwirtschaft	CHF	150.00	für Landwirtschaft und die erste Wohnung
	CHF	50.00	für jede weitere Wohnung
Industrie und Gewerbe		15% der Wasserverbrauchsgebühr, mind. CHF 150.00	
Öffentliche Gebäude		15% der Wasserverbrauchsgebühr, mind. CHF 150.00	
andere Gebäude		CHF 85.00 Minimalgebühr	

Die Miete für jeden weiteren Wasserzähler (auch mobile Wasserzähler beim Wasserbezug ab Hydranten, vgl. Ziff. 5.2) beträgt CHF 85.00.

Definitionen:

- Landwirtschaft: Gebäude mit einem aktiven Landwirtschaftsbetrieb (bei 1 Wasserzähler für Landwirtschaft und Wohnen gilt obige Regelung; bei separaten Wasserzählern für Landwirtschaft und Wohnen gilt die Regelung für Ein-/Mehrfamilienhäuser)
- Industrie: Produktionsgebäude für die Herstellung von Gütern
- Gewerbe: Gebäude mit einer Verkaufs-/Handelsfläche, Handwerksbetriebe, Restaurants, Bürogebäude mit ausschliesslich Dienstleistungsarbeitsplätzen
- Öffentliche Gebäude: ausschliesslich Gebäude, welche öffentlich genutzt werden (Einwohnergemeinde, Kanton, Bund)
- Gemischte Gebäude (z.B. Gewerbe mit Wohnanteil):
- Gewerbefläche < Wohnfläche: Tarif Mehrfamilienhaus (Anzahl Wohnungen zuzüglich pro 200 m² Gewerbefläche 1 zusätzliche Wohnung)
- Gewerbefläche > Wohnfläche: Tarif Gewerbe
- Bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten separaten Nebenräumen eines Gebäudes (z.B. Atelier, Pferdestall, etc.) kann die Grundgebühr einer zusätzlichen Wohnung in Rechnung gestellt werden.
- Andere Gebäude: Gebäude mit einem besonderen Zweck oder einem unterdurchschnittlichen Wasserverbrauch (z.B. Vereinslokale, Gartenhäuser, Schuppen, etc.) entrichten eine Minimalgebühr in der Höhe der Grundgebühr eines Einfamilienhauses.
- Gebäude mit einem Wasserzähler im Eigentum der Korporation Triengen, welcher nur für die Bestimmung der Abwassergebühren eingesetzt wird, entrichten die Minimalgebühr in der Höhe der Grundgebühr eines Einfamilienhauses.
- Nicht bewohnte oder benutzte Gebäude, Wohnungen oder Räume werden von der Grundgebühr nicht entlastet (auch nicht pro rata).

3.2 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.20 pro m³.

3.3 Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen

Die jährliche Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen beträgt für die erforderlichen Sprinklerwassermengen gemäss Abnahmeprotokoll der Gebäudeversicherung Luzern CHF 0.40 pro Liter und Minute.

4. Bauwasser

4.1 Abgabe ohne Wasserzähler

Die Wasserabgabe zu Bauzwecken wird nach dem Gebäudevolumen (umbauter Raum nach SIA-Norm) verrechnet.

CHF 0.15 pro m³ für Massivbauten

CHF 0.10 pro m³ für vorwiegend Holz und Stahlkonstruktionen

4.2 Abgaben mit Wasserzähler

In Ausnahmefällen erfolgt die Wasserabgabe über Wasserzähler mit der gültigen Verbrauchsgebühr. Die Einwohnergemeinde Triengen stellt den Wasserzähler zur Verfügung. Die Montage- und Demontearbeiten gehen zulasten des Bauherrn.

5. Andere Wasserbezüge

5.1 Wasserabgabebedingungen

Für andere Wasserbezüge wie für Strassenbauten, Reinigungen etc. werden die Wasserabgabebedingungen von Fall zu Fall vereinbart, mind. aber die Verbrauchsgebühr gem. Ziffer 3.2 in Rechnung gestellt.

5.2 Wasserbezüge ab Hydranten

Wasserbezüge ab Hydranten sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

Für die Füllung eines Schwimmbades, Biotopes oder zu Bewässerungs- und Reinigungszwecken (z.B. Kanalisationsreinigungen) gilt:

- a) Das Gesuch muss schriftlich oder mündlich mit der Angabe der Bezugsmenge beim Brunnenmeister der Einwohnergemeinde Triengen eingereicht werden.
- b) Die Einwohnergemeinde Triengen erteilt den Auftrag für die notwendigen, temporären Installationen an den zuständigen Brunnenmeister.
- c) Die Einwohnergemeinde Triengen verrechnet die Verbrauchsgebühr gem. Ziffer 3.2 sowie allfällige Kosten für notwendige, temporäre Installationen und kann zusätzlich eine Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.
- d) Unbewilligte Wasserbezüge ab Hydranten können rechtlich verfolgt werden. Neben den oben genannten Gebühren wird der Bezüger mit einer Busse von CHF 300.00 belastet.

6. Verwaltungsgebühren

Die Einwohnergemeinde Triengen ist berechtigt, ihre Aufwendungen (Prüfung des Anschlussgesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Behandlung von Einsprachen) in Rechnung zu stellen.

7. Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten dieses Wassertarifes unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

8. Inkrafttreten

Diese Tarif- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat Triengen am 25. Oktober 2018 erlassen und mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Januar 2020 leicht modifiziert. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Tarife und Gebühren.

Gemeinderat Triengen

René Buob
Gemeindepräsident

Guido Obrist
Gemeindeschreiber I